

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. iur. Klaus Mathis, MA in Economics
Ordinarius für Öffentliches Recht, Recht der nachhaltigen
Wirtschaft und Rechtsphilosophie

Dr. iur. Charlotte Sieber-Gasser, MA in Development Studies
Oberassistentin, Fachbereich Öffentliches Recht

Luzern, 12. Februar 2018

Call for Papers

Tagung an der Universität Luzern vom 9. und 10. November 2018

Nachhaltige Entwicklung, Demokratie und internationaler Handel

Die Nachhaltigkeitsdebatte hat einen gesellschaftlichen Lernprozess angestossen, der das Augenmerk von Politik und Recht auf die Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft und Gesellschaft lenkt. Auf internationaler Ebene wurde die Debatte insbesondere durch den Brundtland-Bericht und die entsprechenden Konferenzen der Vereinten Nationen ausgelöst. Im deutschsprachigen Raum wurde der Begriff der Nachhaltigkeit jedoch bereits im Zusammenhang der Forstwirtschaft viel früher verwendet. In der Zwischenzeit haben die Begriffe «sustainable development», bzw. «nachhaltige Entwicklung» und «Nachhaltigkeit» Eingang in die nationalen Rechtsordnungen und in zahlreiche internationale Verträge gefunden. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 for Sustainable Development mit ihren 17 Sustainable Development Goals (SDGs) durch die UNO-Mitgliedstaaten im Jahr 2015 hat die Nachhaltigkeitsdebatte jüngst an zusätzlicher Dynamik gewonnen.

Auch auf nationaler Ebene wird in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 bereits in der Präambel die «Verantwortung gegenüber der Schöpfung» sowie die «Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen» angesprochen. Gemäss dem Zweckartikel (Art. 2 BV) ist die «nachhaltige Entwicklung» (Abs. 2) zu fördern und die «dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» (Abs. 4) anzustreben. Ferner mahnt auch die Bestimmung über die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 54 BV) zur «Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» (Abs. 2).

Explizit angeführt wird der Begriff «Nachhaltigkeit» in der schweizerischen Bundesverfassung in der Überschrift zu Art. 73 BV, der den Abschnitt «Umwelt und Raumplanung» einleitet. Während in Art. 2 Abs. 2 BV der Entwicklungsaspekt in den Vordergrund gerückt wird, fokussiert Art. 73 BV auf den ökologischen Aspekt. Dabei wird auch die Verwandtschaft mit dem Vorsorgeprinzip im Folgeartikel 74 Abs. 2 BV deutlich, der den Bund beauftragt, für die Vermeidung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt zu sorgen. Schliesslich lässt sich der Nachhaltigkeitsgedanke auch in der Forderung nach einem ausgeglichenen Staatshaushalt (Art. 126 BV) erkennen.

Auf inter- bzw. supranationaler Ebene stellen etwa die neuen Nachhaltigkeitskapitel in Handelspartnerschaften der EU ein Beispiel für die Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens dar. So bekräftigen die Parteien in der Präambel des Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) vom 14. September 2016 ihr Bekenntnis zu einer Handelspolitik, welche die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung fördert («the development of international trade in such a way as to contribute to sustainable development in its economic, social and environmental dimensions»). Während der Nachhaltigkeitsgedanke im gesamten Abkommen verankert ist (z.B. Investitionsschutz, regulatorische Zusammenarbeit), verpflichtet Art. 22.1 CETA («Handel und nachhaltige Entwicklung») die Parteien zu einer Handelspolitik, die u.a. auch das Wohlergehen zukünftiger Generationen berücksichtigt («for the welfare of present and future generations»).

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele bedingt in vielen Bereichen internationale Kooperation, während internationale Standards jedoch den nationalen Regulierungsspielraum (z.B. Bestimmungen über technische Handelshemmnisse, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Investitionsschutz) und damit die demokratische Mitsprache auf nationalstaatlicher Ebene unter Umständen einschränken. Vordergründig verringern Abkommen wie das CETA den nationalen Regulierungsspielraum daher im Bereich der Nachhaltigkeit insofern, als das zum Zeitpunkt der Ratifikation geltende Schutzniveau nicht gelockert werden darf. Einzelne Bestimmungen des WTO- und des Investitionsschutzrechts wirken hingegen der Erhöhung des bestehenden Schutzniveaus entgegen.

Ziel dieser Tagung ist es, die rechtliche Verankerung und die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanliegen im deutschsprachigen Raum (insbes. Schweiz, Deutschland und Österreich) im Landesrecht sowie im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen zu analysieren und zu vergleichen. Dabei soll insbesondere das wechselseitige Verhältnis zwischen nachhaltiger Entwicklung, Demokratie und internationalem Handel im Fokus stehen. Es sind sowohl grundlegende Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung und zur Generationengerechtigkeit, deren Verhältnis zur Demokratie und/oder dem internationalen Handel als auch spezifische Beiträge zu konkreten Fragestellungen in bestimmten Politikfeldern (wie etwa Klima, Energie, Biodiversität usw.) willkommen. Die Vorträge werden an der Tagung thematisch zu entsprechenden Panels zusammengefasst.

Zeitplan

30. April 2018	Einreichen der Beitragsvorschläge
15. Mai 2018	Benachrichtigung über Auswahl der Beiträge
30. Oktober 2018	Einreichen der provisorischen Fassungen der Beiträge
9.-10. November 2018	Präsentation der Beiträge an der Tagung
15. Januar 2019	Einreichen der definitiven Beiträge
Sommer 2019	Publikation des Tagungsbandes

Einreichen von Beitragsvorschlägen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Rechtswissenschaft sowie den angrenzenden Geistes- und Sozialwissenschaften sind eingeladen, Beitragsvorschläge in der Form eines **kurzen Beschriebs des Themas** (max. 1-2 Seiten) zusammen mit einem kurzen **Lebenslauf** bis am **30. April 2018** bei Prof. Dr. Klaus Mathis (klaus.mathis@unilu.ch) und Dr. Charlotte Sieber-Gasser (charlotte.sieber@unilu.ch) einzureichen.

Kosten

Die Kosten für Reise und Unterkunft der Referierenden werden nach den üblichen Ansätzen übernommen.